

MINDESTLOHN

Dieser Bereich steckt voller Detailprobleme. Es wurde angefragt, ob der § 12 TzBfG (Gesetz über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge) zu beachten ist. Nach § 12 Abs. 1 Satz 3 TzBfG gilt eine Arbeitszeit von zehn Stunden als vereinbart, wenn die Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit nicht festgelegt ist.

Diese Regelung gilt nur dann, wenn eine Arbeit auf Abruf vereinbart ist. In solchen Fällen ist es tatsächlich so, dass bei keiner festen Stundenanzahlvereinbarung, eine wöchentliche Arbeitszeit als 10 Stunden vereinbart gilt.

Impressum

www.neufang-akademie.de

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie), der Veröffentlichung im Internet sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.
Neufang Akademie, Leibnizstr. 5, 75365 Calw, Tel. 07051/931160, Telefax 07051/9311699, E Mail info@neufang-akademie.de, www.neufang-akademie.de